

Merkblatt zur Elektronikversicherung gemäß Ziffer 7. der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Finanzierung von Hard- und/oder Softwareprodukten durch Leasing- und Mietkaufverträge (AVB-Leasing/Mietkauf)

Versicherungsnehmer: Miller Leasing Miete GmbH / Miller Anlagen GmbH
(„Miller“)
Louisenstr. 145
61348 Bad Homburg

Versicherer: Allianz Esa GmbH
Postfach 1153
74173 Bad Friedrichsthal

Grundlage des Versicherungsvertrags: Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung
Allianz (ABE 2011)

Miller wird als Versicherungsnehmer für das Objekt ab Beginn der Leasing- oder Mietkaufzeit gemäß Ziff. 4.5 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Finanzierung von Hard- und/oder Softwareprodukten durch Leasing- und Mietkaufverträge (AVB-Leasing/Mietkauf) bis zum Ende der Vertragslaufzeit des Finanzierungsvertrags eine Elektronikversicherung abschließen.

1. Versicherungsbedingungen, Umfang des Versicherungsschutzes

Die Elektronikversicherung unterliegt für Hardware den ABE 2011-Bedingungen. Mitversichert sind die Kosten für die Wiederbeschaffung von Datenträgern (ausgenommen sind Wechseldatenträger) und Dokumentation.

Softwarepakete in Verbindung mit dem versicherten Objekt, die von Miller zur Verfügung gestellt werden, sind mitversichert. Im Schadensfall sind Installations- und Wiederherstellungskosten von Software bzw. Betriebssystemen, welche von Miller eingebracht sind, versichert. Nicht versichert sind in jedem Fall Anpassungskosten der Software sowie Daten, die durch die Nutzung der Software erzeugt werden. Ebenfalls nicht versichert sind Dienstleistungen, sofern diese zum Umfang des Objekts gehören.

Für An- und Abtransport des Objekts besteht kein Versicherungsschutz. Für diesen hat der Finanzierungsnehmer selbst Sorge zu tragen. Der Versicherungsschutz dient der Absicherung von Ansprüchen aus dem Einzelvertrag.

2. Selbstbehalt

Der Selbstbehalt pro Schadensfall, der vom Finanzierungsnehmer zu tragen ist, beträgt grundsätzlich EUR 500,00.

Bei beweglich einsetzbaren Anlagen/Geräten (bestimmungsgemäß beweglich einsetzbare Anlagen/Geräte sind Sachen, die aufgrund ihrer technischen Konzipierung für die mobile Nutzung vorgesehen sind und ihren Einsatzzweck während der „Bewegung“ erfüllen. Alle anderen Sachen sind bestimmungsgemäß stationär einsetzbar) gilt zusätzlich ein besonderer Selbstbehalt je Schadensfall von 10% mindestens 500 €.

Es gilt ein Selbstbehalt bei Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung für alle Objekte von 25 % der Entschädigungssumme, mindestens jedoch EUR 1.000,00. Bei Zusammentreffen von mehreren vereinbarten Selbsthalten gilt der jeweils höhere Selbstbehalt.

3. Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz für bestimmungsgemäß stationär einsetzbare Anlagen besteht in allen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland vom Finanzierungsnehmer gemeldeten Versicherungsorten (= Betriebsgrundstücken des Finanzierungsnehmers /Standort gemäß Einzelvertrag). Dieser Geltungsbereich des Versicherungsschutzes befreit den Finanzierungsnehmer nicht von seinen Verpflichtungen gemäß Ziffer 3.4 AVB-Leasing/Mietkauf.

Für beweglich einsetzbare Anlagen/Geräte (Definition in 2.) besteht Versicherungsschutz auch außerhalb des auf dem Einzelvertrag angegebenen Standorts, und zwar innerhalb der Europäischen Union. Dies gilt auch, wenn die beweglich einsetzbaren Anlagen/Geräte in geeigneten Kraft-, Wasser- oder Luftfahrzeugen mitgeführt werden bzw. in Kraft- und Wasserfahrzeugen eingebaut sind. Bei Diebstahl aus Kraftfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn Dach und Fenster des Kraftfahrzeugs geschlossen und die Türen verschlossen waren. Verletzt der Finanzierungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von § 19 ABE 2011 zur Kündigung berechtigt sein.

4. Schadensfall

Im Schadensfall gelten die Obliegenheiten des § 19 ABE 2011 für den Finanzierungsnehmer. Der Finanzierungsnehmer wird sich unverzüglich mit Miller in Verbindung setzen, um den Vorgang der Schadensabwicklung abzustimmen. Ansprüche gegenüber der Versicherung darf nur Miller geltend machen.

Wenn im Schadensfall keine Reparatur des Objekts erfolgt, wird das Objekt im Rahmen der ABE 2011-Bedingungen nur jeweils durch einen gleichwertigen und gleichartigen Gegenstand ersetzt. Sollte die Beschaffung eines Gegenstandes gleicher Art und Güte nicht mehr möglich sein, ist das weitere Vorgehen mit Miller abzustimmen. Nicht durch die Versicherung gedeckte und sonstige Mehrkosten trägt der Finanzierungsnehmer.

5. Obliegenheiten des Finanzierungsnehmers

Die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gem. den ABE 2011 gehen auf den Finanzierungsnehmer über. Dies umfasst insbesondere die Obliegenheiten aus § 19 ABE 2011. Im Übrigen verweist Miller auf die ABE 2011 abrufbar unter <https://www.miller-leasing.de/rechtliches>.